

G E S E T Z E N T W U R F

der AfD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
(Privatschulgesetz –(PrivSchG))

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz –(PrivSchG))

vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 30. Januar 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl.S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2011 (Amtsbl. I S. 422), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert, § 40 aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Aus § 18 Absatz 1 werden folgende Sätze gestrichen:

„Diese Voraussetzung erfüllt eine Ersatzschule, wenn sie den Anforderungen mindestens drei Jahre seit ihrer Genehmigung genügt hat. Eine Ersatzschule, die einen Ausbildungsgang von weniger als drei Jahren hat, kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt anerkannt werden, wenn mindestens ein Bildungsgang erfolgreich beendet ist oder mindestens eine Abschlussprüfung entsprechend den staatlichen Vorschriften durchgeführt wurde.“

2. Aus § 28 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 gestrichen:

„(3) Bis zur Anerkennung hat der Träger einer Ersatzschule einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe in Höhe von 25 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule. Nach der Anerkennung hat der Träger einen Erstattungsanspruch in Höhe von weiteren 25 v.H. der fortdauernden Ausgaben der

Ersatzschule, die seit der Genehmigung bis zur Anerkennung entstanden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Das fortschrittliche ehemalige Privatschulgesetz wurde 2011 umbenannt in, Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft und um die im Gesetz genannten Textstellen ergänzt.

Unsere Fraktion erkennt in den 2011 in den Paragraphen 18 und 28 des Gesetzes eingefügten Textstellen ein Hindernis für die Gründung neuer Schulen in freier Trägerschaft.

Neben den Vorschriften in § 18 (Anerkennung als Ersatzschule) ist vor allem im Zeitraum bis zur Anerkennung als Ersatzschule in den reduzierten Finanzhilfen ein Hemmnis für Schulneugründungen in freier Trägerschaft zu sehen.

Es entstehen finanziellen Risiken, wodurch sich mögliche Träger von ihrem Vorhaben abhalten lassen, eine Schule in freier Trägerschaft zu gründen. Das finanzielle Risiko, sollte es nicht zu einer Anerkennung kommen, ist zu hoch. Auf der bestehenden Gesetzesgrundlage wird es für kleinere frei Träger Probleme bei der Finanzierung des Schulvorhabens bis zur Anerkennung kommen.